

Kurztitel

Augenoptik-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 27/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Zeugnisse gemäß § 1 sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Absolvierung der Meisterprüfung, der Lehrabschlussprüfung, der schulischen Ausbildung oder der fachlichen Tätigkeit zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

20002418

Dokumentnummer

NOR40038492